

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Juni 1860.

1. Vervollständigung der Neubauten der Krankenanstalt.

Auch der Senat bewilligt die von der Inspection und Administration der Krankenanstalt nachgesuchte Verwendung von 4000 Thalern für die in dem Berichte der genannten Behörde als nothwendig dargestellten Einrichtungen.

2. Zweigbahn von Geestemünde nach den Bassins zu Bremerhaven.

Der von der Bürgerschaft ausgesprochenen Bewilligung von 287,056 Thalern Courant für diese Anlage aus dem Fond der Bremen-Geeste-Eisenbahn ertheilt der Senat seine Zustimmung.

3. Eisenbahnbrücke über die Aller und zweites Gleis der Hannover-Bremer Eisenbahn.

Nicht minder genehmigt er die von der Eisenbahndeputation in Antrag gebrachten Brückenbauten bei Verden und bewilligt für dieselben die auf Bremen fallende Hälfte von 75,575 Thalern Courant aus dem Fond für Anlage der Hannover-Bremer Eisenbahn. In Betreff der Anlage eines zweiten Schienengleises auf der Bahnstrecke Verden-Hagen erklärt der Senat sich ebenso, wie Seitens der Bürgerschaft geschehen.

4. Canalisirung des Dobbens.

Auch hinsichtlich dieses Gegenstandes tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft in allen Puncten bei, und wird er die Straßenbaudeputation mit den hienach erforderlich werdenden Aufträgen und Ermächtigungen versehen.

5. Vermehrung des Nachtwachenpersonals.

Dem Senat ist von der Polizeidirection Folgendes berichtet worden:

Der Theil der östlichen Vorstadt, welcher sich vom schwarzen Meer bis zum Hastedter Weggeldbaum erstreckt und namentlich die Wisch, den Hülsberg und die Straße »bei den drei Pfählen« umfaßt, sei bisher nicht durch Nachtwächter begangen worden. Da in jener Gegend kürzlich viele Neubauten aufgeführt worden und manche andere in der Ausführung begriffen seien, auch in Folge der Vergrößerung Hastedt's und Hemelingen's sich der Verkehr in jener Gegend erheblich vermehrt habe, so werde der dringende Wunsch der Anwohner, daß auch dieser zur Stadt gehörende District von Nachtwächtern beaufsichtigt werden möge, im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht länger unerfüllt gelassen werden können. Zur ordnungsmäßigen Begehung jenes Districts seien vier neue Wächter erforderlich, da das Bezirkswachthokale in der Albrechtsstraße sehr entfernt gelegen sei. Ein besonderes Wachthokale für jene Gegend zu errichten, empfehle sich wenigstens zur Zeit nicht, weil, wenngleich in solchem Fall die Anstellung von nur drei Wächtern erforderlich wäre, die in nächster Zeit zu erwartende bedeutende Vermehrung der Straßen und Wohnungen in der östlichen Vorstadt nach Verlauf einiger Jahre eine neue Districtseinteilung und in Folge deren eine Verlegung und Vermehrung der Wachthokale, was sich zur Zeit nicht übersehen lasse, nothwendig machen werde. Aus diesen Gründen müsse die Polizeidirection die Anstellung von vier neuen Wächtern mit einem jährlichen Gehalt für jeden von 120 Thalern und ferner die Bewilligung von 94 Thaler 48 Grote an Uniformirungskosten für diese Wächter beantragen.

Der Senat kann die vorstehend entwickelte Ansicht der Polizeidirection nur als begründet anerkennen und beantragt daher, daß die Bürgerschaft zu den fraglichen Anträgen ihre Zustimmung ertheilen wolle.

6. Straßenanlage in der westlichen Vorstadt.

Der Vorstand des Vereins für kleine Miethwohnungen hat in einer dem Senate eingereichten Supplik vorgestellt:

Im Hinblick auf den zunehmenden Mangel an billigen und gesunden Wohnungen für die unbemittelte Classe beabsichtige er, ein zwischen der Landwehrstraße und dem Steffenswege an dem nordwestlichen Ufer des Kumpgrabens sich erstreckendes, die Katasterparcele IV. 301. A. a. umfassendes Grundstück mit 110 bis 114 einstöckigen und ungefähr 18 Fuß breiten Häusern zu bebauen. Der Ausführung dieses Projectes stelle sich aber die Schwierigkeit entgegen, daß (wie der beiliegende Handriß und eine Vergleichung desselben mit dem im Jahre 1853 festgestellten Straßenplan für die Vorstadt ergibt) die zu solchem Zwecke anzulegende Straße den für jene Gegend projectirten großen Marktplatz durchschneiden würde und die Bebauung dieses Terrains durch die Verordnung vom 25. April 1853 sub C. §. 1 untersagt sei. Unter Bezugnahme auf den gemeinnützigen Character des Projectes und da ohnehin die Ausführung des in dem Straßenplane vorbehaltenen großen Marktplazes in jener bisher wenig bebauten Gegend überhaupt fraglich sei, jedenfalls aber in sehr ferner Zukunft liegen dürfte, beantrage nun der genannte Vorstand, daß ihm die Anlage einer, jenen Marktplatz durchschneidenden, nur dreißig Fuß breiten Straße nach Maßgabe des beiliegenden Handrisses gestattet werden möge.

Der Senat ist einer Gewährung dieses Gesuches nicht abgeneigt, indem er von der Voraussetzung ausgeht, daß — wofür er eintretenden Falles seinerseits Sorge tragen würde — durch die beabsichtigte Anlage wenigstens das für jene Gegend projectirte Straßennetz nicht unterbrochen, namentlich auch die offen zu erhaltende Möglichkeit, den Haferkamp in geeigneter Weise fortzusetzen, nicht abgeschnitten werden dürfe. Um jedoch den Supplikanten einen willfährigen Bescheid in diesem Sinne ertheilen zu können, bedarf es — da bekanntlich der vorerwähnte vorstädtische Straßenplan auf einem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft beruht, — vorab der Zustimmung der letzteren zu der durch die Anlage nothwendig werdenden Abweichung von diesem Plane. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf sich darüber zu erklären, ob auch sie bei einem willfährigen Eingehen auf das vorgetragene Gesuch kein Bedenken finde.

7. Neubau eines Schullocal's für eine achtklassige Volksschule in der Neustadt.

8. Regulirung des Zugangs zum Altenwalle.

Ueber die in Betreff dieser beiden Gegenstände ihm eingereichten und hieneben erfolgenden Berichte der Baudeputation sieht der Senat unter Vorbehalt seiner eigenen Erklärung, zunächst der Beschlußfassung der Bürgerschaft entgegen.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 22. Juni 1860.

B e r i c h t

der Deputation für das Bauwesen, den Neubau eines Schullocal's für eine achtklassige Volksschule in der Neustadt betreffend.

In Gemäßheit der im Jahresberichte der Schuldeputation vom 11. März 1859 (pag. 45. der Verhandlungen) in Betreff der Reorganisation der Volksschulen des 3. Schuldistricts (der Neustadt) gestellten Anträge wurden durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 30. März/4. April v. J. die Deputationen für das Bauwesen und zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt, in Verbindung mit der Schuldeputation für die Herstellung geeigneter Localitäten einer achtklassigen Volksschule zu sorgen und im Falle dazu Bauten erforderlich sein sollten, dieserhalb geeignete Anträge zu stellen. — In dem Jahresberichte der Schuldeputation vom 19. März d. J. (pag. 91 der Verhandlungen) ist bereits mitgetheilt worden, es habe sich schon im Sommer v. J. herausgestellt, daß sich ein derartiges Schullocal zur Miethen nicht werde finden lassen, den Antrag auf einen Neubau eines solchen hätten die politischen Zustände des vorigen Jahres nicht gestattet, es habe aber nunmehr auf Antrag der Schuldeputation die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke ein geräumiges dem Staate gehöriges Areal am Neustadtswall in der Nähe des Schwarzpotts zur Disposition gestellt, welches sich unter den vorhandenen Umständen und nach den Terrainverhältnissen der Neustadt zum Neubau einer Schule eigne, es werde daher für diesen ein Plan ausgearbeitet, welcher binnen Kurzem vorgelegt werden können.

Nachdem dieser Plan nebst den anbei erfolgenden Rissen und der Beschreibung des Baudirector Schröder in der Schuldeputation für die beabsichtigten Schulzwecke entsprechend erachtet ist, beantragt die unterzeichnete Deputation nunmehr, im Einverständnisse mit den gedachten Deputationen:

den Bau dieses Schullocal's auf dem bezeichneten Platze nach dem Plane des Baudirector Schröder zu beschließen und dafür die Summe von 12,000 Thalern zu bewilligen.

Bremen, den 9. Mai 1860.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) **Hartlaub.**

(gez.) **Friedr. H. Westhoff.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 22. Juni 1860.

Bericht der Baudeputation

wegen Regulirung des Zugangs zum Altenwalle.

Nachdem in Folge der kürzlich ausgeführten Verbreiterung der Holzpforte die Möglichkeit der Eröffnung eines Fahrweges von der Holzpforte nach dem Altenwalle gegeben ist, hat die Baudeputation es sich angelegen sein lassen, die angemessene Ver-

breiterung dieser für den Verkehr auf den oberländischen Ausladeplätzen sehr wichtigen Passage thunlichst anzubahnen. Das größte Hinderniß der Erreichung dieses Ziels bietet bekanntlich das aus der Baulinie erheblich vorspringende Erbe von H. R. Reinken. — Letzterer beabsichtigt jetzt dieses sein Erbe mit einem ansehnlichen Wohnhause zu bebauen und hat sich wegen Regulirung der Baulinien an die berichtende Deputation gewandt. Nach längeren unter Zuziehung von Technikern gepflogenen Verhandlungen hat sich nun die Baudeputation mit H. R. Reinken über eine Baulinie seines Erbes geeinigt, welche auf dem beiliegenden Risse durch Schraffirung des demnächstigen Bauplazes bezeichnet ist. Das bisher dem Staate gehörende Terrain ist roth, das H. R. Reinken gehörende grün angelegt. Es wird dadurch ein Austausch von Grundstücken erforderlich, indem die dem Staate gehörenden Parcelen, soweit sie innerhalb jener Baulinie liegen, an H. R. Reinken, von diesem aber das ihm gehörende außerhalb jener Baulinie am Altenwall und hinter der Holzpforte belegene Terrain an den Staat abgetreten wird, und zwar beiderseits ohne Entgelt. Außerdem räumt der Staat die außerhalb der Baulinie liegenden Baulichkeiten, soweit sie ihm gehören, weg und zieht dieselben zur Straße. Wegen Entfernung der Pumperei, welche auf dem Risse grau angelegt ist, sind beiderseits keine Verpflichtungen übernommen. Innerhalb 14 Tagen nach Bestätigung dieser Vereinbarung werden die beiderseitigen Baulichkeiten geräumt und das Terrain gegenseitig geliefert, die Kosten der etwaigen Abkündigungen und Lassungen aber gemeinschaftlich getragen.

Die Baudeputation hält ihrerseits dieses Anerbieten für annehmbar, indem dadurch der Altenwall bei seinem Ausgange nach der Holzpforte an der engsten Stelle noch eine Breite von 40 Fuß und die Straße hinter der Holzpforte eine egale Breite von mindestens 21 Fuß erhält, überdies die Regulirung dieser Baulinien und die Aufführung eines großen Wohnhauses an diesem point de vue durchaus dem öffentlichen Interesse entspricht. Allerdings wäre die sofortige Beseitigung des mißzierenden Pumpengebäudes sehr angenehm gewesen. Da dasselbe aber der Passage nicht hinderlich ist, so kann man es füglich der Zeit und den stärkeren Interessen Dritter überlassen, die Entfernung dieser Anlage, welche ohnehin ihren Zweck nicht mehr gehörig erfüllt, zu bewirken.

Das einzige Opfer, welches der Staat also bringt, liegt in der Abtretung des früheren Weserzollamtsgebäudes mit Zubehör theils an H. R. Reinken, theils zur Verbreiterung der Straße. Da dasselbe seiner früheren Bestimmung bereits entzogen, übrigens baufällig und nur schwer und zu geringen Preisen zu vermieten ist, der zur Bebauung ungeeignete unregelmäßige Platz desselben auch kaum eine andere Verwendung finden dürfte, als eben zur Erweiterung der hier so sehr beengten Passage zu dienen, so wird dieser Zweck für den Staat am vortheilhaftesten durch den vorgeschlagenen Austausch desselben erreicht, ohne daß dem Staate weitere Ausgaben zur Last fallen, als die unvermeidlichen Kosten der Herstellung der verbreiterten, unverweilt zu eröffnenden Straßen, soweit erstere nicht von den Anwohnern ersetzt werden.

Mit Anlage dieser Straßen dürfte die Straßenbaudeputation zu beauftragen sein. Demgemäß stellt die berichtende Deputation ihre Anträge dahin, daß die mit H. R. Reinken getroffene Verabredung wegen des erwähnten Austausches der beiderseitigen Grundstücke genehmigt und die Baudeputation mit der Ausführung dieses Vertrags, sowie mit der Vertretung des Staats bei der gegenseitigen Uebertragung der beiderseitigen Grundstücke beauftragt, der Bau der neuen Straßenbahnen aber der Straßenbaudeputation nach vorgängiger Berichtserstattung über die dazu erforderlichen Kosten übertragen werde.

Bremen, den 21. Juni 1860.

Die Baudeputation.

(gez.) Hartlaub. (gez.) Friedr. H. Westhoff.

Die Baudeputation hat die vorstehende Bescheidnahme der Baudeputation über die Angelegenheit der Verbreiterung der Passage hinter der Holzpforte an der engsten Stelle, sowie die Uebertragung der Grundstücke an H. R. Reinken, genehmigt und die Baudeputation mit der Ausführung dieses Vertrags, sowie mit der Vertretung des Staats bei der gegenseitigen Uebertragung der beiderseitigen Grundstücke beauftragt, der Bau der neuen Straßenbahnen aber der Straßenbaudeputation nach vorgängiger Berichtserstattung über die dazu erforderlichen Kosten übertragen werde.